

September zu legen nöthigen und neben D. 20 gehalten als solchen den 24. September ergeben, würde D. 11 bei der Annahme correcter Berechnung der Indiction zu dem Schlusse führen, dass die Indictionsziffer nicht im Herbste, mithin beim Jahreswechsel umgesetzt wäre. Halten wir uns bei dieser Sachlage an die der Zeit nach unserm D. am nächsten stehenden, der Zahl nach überwiegenden und auch dadurch, dass wenigstens bei einem Theile derselben Simons Betheiligung an der Herstellung nachweisbar ist, sich empfehlenden Diplome und nehmen wir demgemäss den 24. September als Epochentag an, so ergiebt in unserem D. die Indiction 3 für den 1. December das Incarnationsjahr 929. Auf dies Jahr führen also alle Jahresmerkmale unserer Urkunde in völliger gegenseitiger Harmonie. Hier erhebt sich nun aber von anderer Seite her ein Bedenken. Wir haben eine in der Ausgabe der Diplome Heinrichs zum J. 930 eingereihte Urkunde für Kloster Hersfeld, D. 25, deren Datierungszeile gleich derjenigen unserer Urkunde das Tagesdatum December 1 und die Ortsangabe Wallhausen aufweist. Stellt nun auch das Itinerar Heinrichs, soweit wir von ihm Kenntniss haben, der Annahme, der König sei in beiden Jahren, 929 und 930, zu Anfang December in Wallhausen gewesen, Schwierigkeiten nicht in den Weg, so werden wir doch nicht ohne zwingende Gründe die Möglichkeit in Rechnung stellen dürfen, dass Heinrich in zwei aufeinander folgenden Jahren um die gleiche Zeit den gleichen Ort aufgesucht und dort gerade an zwei Tagen des gleichen Datums geurkundet haben könne. Näher liegt offenbar der Gedanke, dass die Urkunden in Wirklichkeit am gleichen Tage ausgestellt sind und nur Mängel der Datierungsangaben oder irrige Beziehung derselben das scheinbare Auseinanderfallen der Urkunden hervorgerufen haben. Treten wir in eine Prüfung der Datierungsangaben des D. 25 ein, wie wir sie oben denjenigen der Urkunde für Alden-Eyck zu Theil werden liessen, so werden wir zuvor an einer Stelle des Textes, der in der Ausgabe der Monumenta geboten wird, eine Aenderung vorzunehmen haben. Die von den Herausgebern für den annus regni aufgenommene Zahl XII findet sich nur in der einen der beiden uns für diese Stelle allein zu Gebote stehenden Ueberlieferungen¹, in der Abschrift Schminckes aus dem Ende des 18. Jh.; die andere, eben-

1) Von dem Drucke Lameys wird, da er auf Schmincke zurückgeht, abzusehen sein.